GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN Institut für Öffentliches Recht

Lehrstuhl für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Thomas Mann



Im kommenden Sommersemester 2021 führt Prof. Dr. Mann folgendes Seminar durch:

"Seminar im Hochschulrecht"

Das Seminar richtet sich an Studierende des Schwerpunktbereichs 9. Eine Anfertigung von vorbereitenden Leistungen ist möglich.

Die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer sollen sich in Ihren Referaten mit allgemeinen und speziellen Fragen des Hochschulrechts auseinandersetzen. Das Themenspektrum erfasst unter anderem

allgemeinen Maßgaben des Verfassungsrechts, z.B.

Freiheit der Forschung,

Freiheit der Lehre,

Berufsgrundrechtliche Vorgaben für das Prüfungsrecht

Selbstverwaltung und Hochschulautonomie,

Hochschularten

Themen der Hochschulorganisation, z.B.

Stiftungsuniversität,

Hochschulfinanzierung und interne Mittelverteilung,

Professoren-Präponderanz in der Gruppenuniversität,

Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule

Studentenwerke.

Stellung der Dekanin

speziellen Fragen aus einzelnen Teilbereichen des Hochschulrechts, z.B.

Akkreditierung,

Hochschulerfindungsrecht,

Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,



Habilitation und andere Qualifikationswege zur Professur,

Entziehung von Doktorgraden,

Rechtsnatur der Berufungsvereinbarung,

Nebentätigkeitsrecht der Hochschulprofessoren,

Befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft, insbes. das

Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Die Vorbesprechung findet am 27. Januar 2021 um 14 Uhr als zoom-Konferenz statt. Dort wird das Grundkonzept erläutert und es werden die Themen skizziert. Die Teilnahme ist über den Link https://uni-goettingen.zoom.us/j/97624433897?pwd=ZXViOVpCOStSa0FnZDQxQl k2MGM2QT09 möglich. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Bei Überbuchung des Seminars (maximal 15 Teilnehmer) erfolgt die Zulassung der Studierenden durch Auslosung. Es ist geplant, das Blockseminar gegen Ende des Sommersemesters mit einer zweitägigen seminarthemabezogenen Exkursion zu verbinden, sofern das dann wieder infektionsrechtlich zulässig sein wird.

